

Satzung des Reiter- und Tennisvereins e. V. in Adelebsen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Reiter- und Tennisverein Adelebsen e. V. wurde am 23. Januar 1969 in Adelebsen gegründet und am 3. November 1969 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Uslar eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Adelebsen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Zweckverwirklichung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch Reit- und Tennisunterricht, Vorträge und Lehrgänge, Zurverfügungstellung von Sportanlagen und Sportmitteln, Veranstaltungen von Turnieren. Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen soll u. U. auch dadurch verwirklicht werden, dass Teilbereiche wie Reithalle mit Stallungen und Reitanlagen an Dritte mit der Auflage verpachtet werden, dass der Pächter die Erfüllung des Satzungszwecks gegenüber Mitgliedern und Vorstand gewährleistet. Der Vorstand hat bei einer Verpachtung dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Unterricht und Lehrgänge für die Mitglieder im Bereich des Breitensports und Leistungssports gegeben werden und dass den Mitgliedern täglich zu vertretbaren Tageszeiten die Anlage außerhalb der festgesetzten Unterrichtsstunden zur Ausübung des Sports zur Verfügung steht. Außerdem muss bei einer Verpachtung gewährleistet sein, dass nach Absprache mit dem Vorstand die Anlagen dem Verein für die Veranstaltung von Turnieren, Lehrgängen und Vereinsturnieren und sonstigen Veranstaltungen im Interesse des Vereins zur Verfügung stehen.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Tätigkeit dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 5 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände seiner Abteilung und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die

Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des Ehrenrats vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen. Dem Ausgeschlossenen steht das Widerspruchsrecht beim Präsidenten innerhalb von vier Wochen zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands und der Abteilungen verstoßen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen. Dem Gemaßregelten steht das Recht auf Widerspruch beim Ehrenrat zu. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheids zu erheben.

§ 9 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in jede Fachschaft des Vereins ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils am 1. März eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Erhöhung des Beitrags, so ist der Differenzbetrag spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung fällig. Geraten Mitglieder des Vereins in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Ein entsprechender Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet, ob eine Stundung oder ein Erlass in Betracht kommt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Aufnahmegebühren und Beiträge befreit.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen ihrer Fachschaft teilzunehmen und die Einrichtungen der Fachschaft zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben, wenn es der Fachschaft angehört. Den Anweisungen des jeweiligen Sport- oder Abteilungsleiters hat jedes Mitglied Folge zu leisten. Die Mitglieder des Vereins sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnorts ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendvertreters (Jugendleiter/Jugendwart) steht das Stimmrecht auch allen noch nicht volljährigen Mitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, zu. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich

ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Der Jugendvertreter (Jugendleiter/Jugendwart) kann als beschränkt geschäftsfähiges Mitglied des Vereins gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll am Anfang eines jeden Kalenderjahres, möglichst im Januar, stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Werktag. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu gebende Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Geschäftsbericht (Rechnungslegung) und Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind, des Vorstands, des Ehrenrats und der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der außerordentlichen Beiträge sowie der Aufnahmegebühren.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstands
- b) die Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und die der Rechnungsprüfer
- c) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- d) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- f) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmmehrheit erhält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen oder schriftlich. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Vereinsmitgliedern, und zwar aus folgenden Personen:

- a) dem Präsidenten
 - b) dem Geschäftsführenden Vorsitzenden der Abteilung "Reiten" (Vizepräsident)
 - c) dem Geschäftsführenden Vorsitzenden der Abteilung "Tennis"
 - d) den Schatzmeistern für Reiten und Tennis
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Sportleiter der Abteilung "Reiten"
 - g) dem Sportleiter der Abteilung "Tennis"
- und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Vizepräsident seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben. Der Vizepräsident wechselt im dreijährigen Turnus zwischen den Geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder per Fax zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Erstellung des Haushaltsvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins.

Der Präsident und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 18 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten Reiten und Tennis bestehen Abteilungen. Jede Abteilung wird durch den Geschäftsführenden Vorsitzenden der Abteilung, seinen Stellvertreter, den Jugendvertreter (Sportwart/Jugendwart) und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Der Stellvertreter des Geschäftsführenden Vorsitzenden (Abteilungsleiters) und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen der Abteilung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 13 (Ordentliche Mitgliederversammlung) in der Form, dass die Einberufung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und ist auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Aufwand zur Unterhaltung einer Abteilung muss von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern getragen werden, das heißt jede Abteilung muss sich wirtschaftlich selbst tragen. Die Leistungen, wie Teilnahme-, Unterrichtsgebühren, Umlagen, Eintrittsgelder, werden nach Zustimmung des Vorstands von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Abteilungen können ausschließlich durch ihren Abteilungsleiter, nach Zustimmung des Schatzmeisters, Verpflichtungen im Betrag bis höchstens € 250,00 ein Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Abteilungsvorstands. Die Abteilungsleitungen setzen sich wie folgt zusammen:

a) Abteilung Reiten

Abteilungsleiter: Geschäftsführender Vorsitzender
Stellvertreter
Reitlehrer/Sportwart
Jugendvertreter (Sportwart/Jugendwart)
Freizeit- und Breitensportbeauftragter
und bis zu drei weitere Beisitzer

b) Abteilung Tennis

Abteilungsleiter: Geschäftsführender Vorsitzender
Stellvertreter
Tennislehrer/Sportwart
Jugendvertreter (Sportwart/Jugendwart)
und bis zu drei weitere Beisitzer

§ 19 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den jeweiligen Leiter einberufen.

§ 20 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrats müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Der Ehrenrat entscheidet bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Berufungen gegen Ausschlüsse und Maßregelungen sowie über Satzungsauslegungen. Streitigkeiten zwischen Abteilungen sind, sofern eine Schlichtung durch den Vorstand gescheitert ist, dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen. Zu den Aufgaben des Ehrenrats gehört die Verhängung von Disziplinarstrafen wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen die Anordnung der Vereinsorgane sowie unsportlichen Verhaltens und unfairen Umgangs mit dem Pferd. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig.

§ 21 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Abteilungen, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen und des Ehrenrats ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands und des Ehrenrats werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Rechnungsprüfer

Die Rechnungslegung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Aufzeichnungen und bitten um die Entlastung des Vorstands.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit der Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Präsident, die Geschäftsführenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Liquidation. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Flecken Adelebsen mit der Zweckbestimmung zu übertragen, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reit- und Tennissports in Adelebsen verwendet werden muss. Hinsichtlich der Nutzung des Grundbesitzes muss der Flecken Adelebsen oder ein anderer Nachfolger mit der Stiftung Burg Adelebsen Übereinstimmung erzielen. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Leibesübungen treibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Februar 1996 genehmigt.